

Maßnahmenkatalog zur Anwendung bei Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften gemäß Anlage 3 (zu § 10), ÖLG-KontrollStZuIV), (Fundstelle: BGBl I 2012, 1051 - 1061)

Sanktions- und Maßnahmenkatalog für Bayern mit bayerischer Kommentierung

A. Vorbemerkungen:

1. Die in diesem Katalog aufgeführten Maßnahmen werden bei festgestellten Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften gegenüber Unternehmern, die dem Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau unterliegen, angewendet, soweit die Kontrollstelle nach den Vorschriften des Landesrechts hierfür zuständig ist.
2. Die Maßnahmen werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angewendet. Die Anwendung vom Katalog abweichender Maßnahmen ist zu begründen. Bei erneuter Feststellung derselben Abweichung beim nächsten Kontrollbesuch oder bei schwerwiegenden Fällen ist in der Regel die nächsthöhere Stufe der Maßnahmen anzuwenden.
3. Einzelfällen, die in diesem Maßnahmenkatalog nicht geregelt sind, ist von der Kontrollstelle angemessene Rechnung zu tragen.
4. Die von der Kontrollstelle nach § 10 Absatz 1 vorzulegende Verfahrensanweisung muss mindestens Maßnahmen in den folgenden Stufen vorsehen:
 - a) Abmahnung mit Auflagenbescheid,
 - b) Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes,
 - c) Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
 - d) Befristetes Verbot für den Unternehmer nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Erzeugnisse mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten.
5. Unbeschadet der Anforderung des § 5 Absatz 5 kann zusätzlich zu einer Maßnahme eine kostenpflichtige Nachkontrolle erfolgen. Die Bestimmungen des § 7 bleiben von den Anforderungen, die bei einzelnen Maßnahmen auf die Notwendigkeit einer Probenahme verweisen, unberührt.
6. Ein vorläufiges Vermarktungsverbot in Verdachtsfällen nach Artikel 91 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stellt keine Maßnahmenstufe im Sinne dieses Kataloges dar.
7. Die Straf- oder Bußgeldvorschriften nach den §§ 12 und 13 des Öko-Landbaugesetzes bleiben von diesem Maßnahmenkatalog unberührt.
8. Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle:

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

LW: Landwirtschaft

VA: Verarbeiter

FM: Futtermittelhersteller

IM: Einfuhrunternehmen

SUB: Subunternehmer

Alle::Alle dem Kontrollverfahren unterliegenden Unternehmensbereiche

WS: Wildsammlung.

Für Bayern: Sanktionen ab der Stufe Hinweistfernung bzw. wenn eine Hinweistfernung nur deswegen nicht ausgesprochen wurde, weil die betroffene Partie bereits verwertet wurde, müssen an die Landesanstalt gemeldet werden. Diese prüft, ob zusätzlich ein Verfahren nach ÖLG eingeleitet wird. Für Betriebe mit KULAP, ist das Öko-Kontrollblatt entsprechend auszufüllen und zusammen mit den relevanten Unterlagen aus dem Betriebsakt an die Landesanstalt, IEM 6, zu senden. Die höhere KULAP-Sanktion gilt jeweils im Wiederholungsfall. Die Höhe der KULAP Sanktion ergibt sich aus der Sanktionsmatrix (Anlage 7 der Gemeinsamen Richtlinie zur Förderung von AUM in Bayern), die das Ausmaß, die Schwere, die Dauer und die Häufigkeit des Verstoßes umfasst.

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
1		Kennzeichnung/Etikettierung/Vermarktung				
1.1	Alle	Unzutreffende Kennzeichnung mit Bezug auf die ökologische Produktion (Produkt ist nicht ökologisch oder enthält nicht genehmigte nicht ökologische Zutaten).	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Produkt wurde nicht nach den Grundregeln des Öko-Landbaus erzeugt. Produkt unterstand nicht lückenlos dem Kontrollsystem. Umstellungsware wurde als öko vermarktet. Bei geringen konventionellem Anteil Abmah-	Keine Sanktion

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
					nung nach Einzelfallprüfung durch LfL.	
1.2	Alle	GVO, nach Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht zulässige Stoffe oder ionisierende Strahlung verwendet.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	In schweren Fällen: Vermarktungsverbot durch LfL.	Keine Sanktion §§ 12, 13 ÖLG
1.3	Alle	Zutat in Anhang VIII A oder VIII B der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet, aber in einem unzulässigen Anwendungsbereich verwendet.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	In leichten Fällen, z.B. Natriumhydroxyd zugelassen zur Oberflächenbehandlung von Laugengebäck und als Verarbeitungshilfsstoff bei der Zuckerherstellung und der Ölerzeugung aus Rapssaat wurde zur Ölherstellung aus Sonnenblumen verwendet, genügt Abmahnung.	Keine Sanktion §§ 12, 13 ÖLG
1.4	Alle	Verwendung nicht ökologischer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist.	Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei geringem konventionellem Anteil Abmahnung nach Einzelfallprüfung durch LfL	Keine Sanktion §§ 12, 13 ÖLG
1.5	VA	Umstellungsware enthält mehr als eine pflanzliche Zutat.	Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei irreführender Etikettierung muss umetikettiert werden. In einfachen Fällen z.B. Apfel-Trauben-Saft genügt Abmahnung.	
2.		Kontrollbereich Landwirtschaft				
2.1	LW	Voraussetzung für Parallelerzeugung oder für die Bewirtschaftung einer nicht ökologischen Produktionseinheit nicht	Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 6b	Entfernung des Hinweises auf den ökologi-	Eine ausreichende Trennung muss in jedem Fall sichergestellt werden. Ausnahmen nur in den	Bei konventionellem Betriebsteil: Auf-

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
		eingehalten und eine nachvollziehbare Trennung der Produkte ist nicht gegeben.	Absatz 2, Artikel 25c, 40, 73, 79, 79d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	schen Landbau von der betreffenden Partie.	Fällen, die in der VO genannt werden. Vermarktungsverbot bis zur ausreichenden Trennung oder Auflagenbescheid.	hebung der Bewilligung, Abgrenzung zum privaten Bereich: LMS B 4 7292-6396 vom 12.12.2005.
2.2	LW	Es wird die Lagerung unzulässiger Betriebsmittel, ausgenommen Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden nach Artikel 23 Absatz Satz 3 i. V. m. Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und Mittel zur Insekten- und Parasitenbekämpfung nach Artikel 23 Absatz 4 Satz 4 i. V. m. Anhang II und VII der genannten Verordnung, festgestellt und es besteht der begründete Verdacht der Verwendung.	Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von allen möglichen betroffenen Parteien; bei Unternehmen, die erstmals auf den ökologischen Landbau umstellen, im ersten Jahr der Umstellung Abmahnung mit Nachkontrolle.	Bei Lagerung von unzulässigen Pflanzenschutzmitteln/Düngemitteln im landw. Betrieb mit dem Verdacht auf Verwendung, Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von allen in Frage kommenden Parteien.	+ bis +++
3.		Pflanzliche Erzeugung				
3.1	LW	Verwendung von nicht ökologischem Saat-/Pflanzgut ohne erforderliche Einzelgenehmigung, obwohl Öko-Saat-/Pflanzgut verfügbar.	Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei leicht fahrlässiger Verwendung (Zeitgründe nach unvorhergesehenen Ereignissen) oder wenn Erntegut zur Gründüngung oder Fütterung verwendet wird, genügt Abmahnung.	Keine Sanktion bis +
3.2	LW	Verwendung von gentechnisch veränderten Sorten.	Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologi-	Bei zufälliger Kontamination; Bei Vorsatz und über 0,9% Vermarktungsverbot durch LfL.	Bei vorsätzlicher Verwendung: Aufhe-

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
				schen Landbau von der betreffenden Partie.		bung der Bewilligung. §§ 12, 13 ÖLG
3.3	LW	Umstellungszeitraum für Umstellungserzeugnisse nicht eingehalten; eine Vermarktung findet statt.	Artikel 62 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Siehe auch 4.0.3	Keine Sanktion
3.4	LW	Umstellungszeitraum für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse nicht eingehalten bzw. nicht ausreichend belegt.	Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Vorbewirtschaftung nicht ausreichend belegt. Nach Vermarktung siehe auch 1.1.	Keine Sanktion
3.5	LW	Verwendung von unzulässigen Düngemitteln und Bodenverbesserern.	Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie und Neuumstellung.	Bei unzulässigem organischem Dünger aus industrieller Tierhaltung ohne Neuumstellung.	+ bis ++
					Bei unzulässigem Mineraldünger außer N-Dünger (z.B. Verwendung von Rohphosphat, das einen Anteil an Superphosphat enthält) Neuumstellung erst bei einem größeren Anteil/einer größeren Menge.	+ bis +++
					Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verwendung von konventionellen Düngern, insbesondere von mineralischem Stickstoffdünger Vermarktungsverbot durch LfL.	+++ bis Aufhebung der Bewilligung
3.6	LW	Unzulässige chemische Pflanzen-	Artikel 5 i. V. m. An-	Entfernung des	Bei vorsätzlicher Verwendung	+++ bis Aufhe-

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
		schutzmittel verwendet.	hang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie und Neuumstellung.	eindeutig konventioneller Pflanzenschutzmittel und im Wiederholungsfall Vermarktungsverbot durch LfL.	bung der Bewilligung (Vorsatz und Wiederholungsfall) §§ 12, 13 ÖLG
Bayern		Unzulässige chemische Pflanzenschutzmittelrückstände festgestellt, ohne dass Verwendung nachgewiesen werden kann.		Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Kontamination ohne Verschulden des Landwirts und ohne dass das Feldstück betroffen ist. Entfernung des Öko-Hinweises	Keine Sanktion
Bayern		Unzulässige chemische Pflanzenschutzmittelrückstände festgestellt, ohne dass Verwendung nachgewiesen werden kann. Abdrift !		Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie und Neuumstellung.		Keine Sanktion
3.7	WS	Sammelgebiete entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung.	Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Wenn das gesamte Sammelgebiet nicht der VO entspricht, intensive konv. Landwirtschaft im gesamten Gebiet, städtische Gebiete, Vermarktungsverbot durch LfL.	Entfällt §§ 12, 13 ÖLG
3.8	Pilze	Substrat für die Pilzerzeugung entspricht nicht den Bestimmungen der Verordnung	Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei Vorsatz und im Wiederholungsfall Vermarktungsverbot durch LfL	+ bis +++ §§ 12, 13 ÖLG
4.		Tiere und tierische Erzeugnisse				

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
4.0						
4.0.1	LW	Nicht ökologischer Teil eines Betriebs bei gleicher Tierart.	Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Ein nichtökologischer Betriebszweig liegt vor, wenn Haltung, Fütterung und Herkunft der Tiere nicht der EG-Öko-VO entsprechen. Wenn die Trennung der Produkte gewährleistet ist, z.B. Öko-Milchviehhaltung und Bullenmast auf Vollspalten mit konv. Fütterung: Auflagenbescheid mit Fristsetzung. Wenn nur einzelne Punkte nicht der Öko-VO entsprechen, Sanktionen gemäß Nr. 4.0.2 bis 4.5.10.	Aufhebung der Bewilligung (wenn nach Fristsetzung nicht abgestellt).
4.0.2	LW	Die von Öko-Tieren genutzten Gemeinschaftsflächen entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung.	Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Z.B. Chemische Einzelpflanzenbekämpfung auf Almen.	Keine Sanktion bis ++
4.0.3	LW	Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Vermarktung von Erzeugnissen mit Öko-Hinweis, obwohl die Umstellungszeit nicht eingehalten war.	Keine Sanktion §§ 12, 13 ÖLG
4.1		Herkunft der Tiere				Keine Sanktion
4.1.1	LW	Nicht ökologische Tiere ohne ausreichende Dokumentation der Nichtverfügbarkeit zugekauft. Der Nachweis kann nachträglich nicht erbracht werden.	Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei Zukauf z.B. einer konventionellen Kalbin zur Zucht genügt Abmahnung, evtl. mit der Auflage jeden Zukauf vorab von der Kontrollstelle genehmigen zu lassen..	

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
4.1.2	LW	Nicht ökologische Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft.	Artikel 9, 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei Zukauf z.B. einer konventionellen Kalbin zur Zucht genügt Abmahnung, evtl. mit der Auflage jeden Zukauf vorab von der Kontrollstelle genehmigen zu lassen. Bei wiederholtem Zukauf von Kalbinnen gängiger Rassen müssen die Tiere weitergegeben werden.	Keine Sanktion
4.1.3	LW	Nicht genehmigungsfähige nicht ökologische Tiere zugekauft.	Artikel 9, 42 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Z.B. Ferkel zur Mast, Jungkuh: Festlegung des Zeitraum bis zum Verkauf nach Risiko.	Keine Sanktion §§ 12, 13 ÖLG
4.2		Fütterung				
4.2.1	LW	Fütterung von Milchaustauschern während der Mindestsäugezeit.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Nummer vi der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 20, 22 i. V. m. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Fütterung von Milch aus ökologischem Milchpulver ist zulässig, gemäß „Festlegungen“. Konv. Milchaustauscher ist in Notfällen (Ausfall des Muttertieres etc.) zulässig, jedoch Neuumstellung der betroffenen Jungtiere.	+ bis ++ bei Fütterung von konv. Milchaustauscher.
4.2.2	LW	Zu hoher Anteil an nicht ökologischen Futtermitteln.	Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Zu hoher Anteil an konv. Eiweiß-Futtermitteln oder andere konv. Futtermittel als Eiweißfuttermittel verwendet. Bei konv. Futtermitteln aus dem eigenen Betrieb (Nach Zupacht von Ackerflächen) und geringen Anteilen genügt Abmahnung.	Keine Sanktion bis + §§ 12, 13 ÖLG
4.2.3	LW	Nicht ökologische pflanzliche Futtermittel, nicht in Anhang V gelistet, ver-	Artikel 22 Absatz 1 i. V. m. Anhang V der	Entfernung des Hinweises auf	Nicht mehr relevant wegen Änderung durch VO (EU)	§§ 12, 13 ÖLG

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
		wendet.	Verordnung (EG) Nr. 889/2008	den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	505/2012 Siehe auch 4.2.2	
Nur Bayern	LW	Unzulässige Mineralfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel, nicht alle Zutaten in den Anhängen V und VI gelistet verwendet.	Artikel 22 Absatz 2 i. V. m. Anhang V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Nur im Wiederholungsfall;	Keine Sanktion
4.2.4	LW	Nicht ökologische oder ökologische Futtermittel tierischen Ursprungs verwendet, die nicht in Anhang V aufgeführt sind.			Nicht mehr relevant wegen Änderung durch VO (EU) 505/2012	§§ 12, 13 ÖLG
4.2.5	LW	Antibiotika, Kokzidiostatika in der Fütterung, Wachstumsförderer o. ä. verwendet.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei Vorsatz: Vermarktungsverbot über eine bestimmte Zeitdauer.	++ bis +++ §§ 12, 13 ÖLG
4.2.6	LW	GVO in Futtermitteln verwendet.	Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei Vorsatz: Vermarktungsverbot über eine bestimmte Zeitdauer.	Unwissentlich (Kraffutter lt. Analyse über 0,9%) – keine Sanktion. Bei Vorsatz: +++
4.3		Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen				
4.3.1	LW	Chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika ohne Verschreibung durch den Tierarzt verabreicht.	Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau		+ bis +++ §§ 12, 13 ÖLG

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
				von der betreffenden Partie.		
4.3.2	LW	Präventive chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika verabreicht (Behandlung bei Bestandsproblemen mit Hinzuziehung des Tierarztes gelten nicht als präventiv).	Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		+ bis +++ §§ 12, 13 ÖLG
4.3.3	LW	Doppelte Wartezeit wie die gesetzlich vorgeschriebene nicht eingehalten. Umstellungszeit nach mehrmaligen Behandlungen nicht eingehalten.	Artikel 24 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Betroffene Tiere noch im Stall: Vermarktung erst, wenn die doppelte Wartezeit eingehalten ist. Tiere/Produkte schon verkauft: Abmahnung mit Nachkontrolle. Meldung an IEM	Keine Sanktion §§ 12, 13 ÖLG
4.4		Tierhaltungspraktiken				
4.4.1	LW	Anwendung von Embryotransfer.	Artikel 14 Buchstabe c Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie (betroffene Tiere).	Bei Vorsatz: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	+++ bis Aufhebung der Bewilligung §§ 12, 13 ÖLG
4.4.2	LW	Eingriffe an Tieren wurden routinemäßig oder ohne Betäubungs-/Schmerzmittel oder im ungeeigneten Alter durchgeführt, oder Genehmigung der zuständigen Behörde liegt nicht vor.	Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei erstmaliger Abweichung und minderschweren Fällen genügt Abmahnung und Nachkontrolle.	Keine Sanktion bis + §§ 12, 13 ÖLG
4.4.3	LW	Es liegt keine Genehmigung der Behörde für eine Anbindehaltung vor und die Anbindung ist nicht genehmigungsfähig.	Artikel 95 Absatz 1, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau	Z:B: bei Anbindehaltung ohne Auslauf oder Weidegang, große Betriebe, neue Stallungen. Wenn der Mangel nach Fristset-	Abstufung bei Überschreitung der GV-/Tierzahl-

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
				von der betreffenden Partie.	zung nicht abgestellt wird: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer. Wenn die Anbindehaltung nach Art. 39 VO 889/2008 genehmigungsfähig ist, kann die Gen. nachträglich erteilt werden.	grenze: Unter 10% Überschreitung – keine Sanktion bis +, 10% bis 20% - ++ bis +++, über 20% +++ bis Aufhebung der Bewilligung §§ 12, 13 ÖLG
					Anbindehaltung von Kälbern, entgegen der TierschNutzTV.	+ bis ++
4.4.4	LW	Ausnahmegenehmigung für Anbindehaltung liegt vor, aber Sommerweide oder 2-mal wöchentlicher Auslauf wird nicht durchgeführt.	Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Wenn der Weidegang unregelmäßig durchgeführt wird, genügt Abmahnung, evtl. Fristsetzung und Nachkontrolle.	Keine Sanktion bis ++ §§ 12, 13 ÖLG
4.4.5	LW	Mindestschlachtetalter bei Geflügel nicht eingehalten oder keine langsam wachsende Rasse verwendet.	Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei erstmaligen und leichten Fällen genügt Abmahnung mit der Auflage, dass die zukünftigen geplanten Schlachtungen vorab an die Kontrollstelle gemeldet werden müssen.	Keine Sanktion bis + §§ 12, 13 ÖLG
4.5		Ställe, Ausläufe und Haltungsbedingungen				
4.5.1	LW	Mindeststallfläche entspricht nicht Anhang III,	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei kurzfristiger Überbelegung ist eine Nachkontrolle nach Fristsetzung ausreichend, sonst	+ bis ++ §§ 12, 13 ÖLG
					Haltung von Kälbern über eine Woche in isolierten Einzelboxen	+ bis ++
					Haltung von Kälbern, Schweinen oder Geflügel entspricht nicht	+ bis ++

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
					der TierSchNutzTV. Keine ausreichende Reinigung und Desinfektion	Keine Sanktion bis +
4.5.2	LW	Mindestfreifläche entspricht nicht Anhang III,	Artikel 10 Absatz 4 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei kurzfristiger Überbelegung ist eine Nachkontrolle nach Fristsetzung ausreichend.	+ bis ++ §§ 12, 13 ÖLG
4.5.3	LW	Kein Zugang zu Freigelände.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei einzelnen Tiergruppen und kurzfristig ist eine Nachkontrolle nach Fristsetzung ausreichend.	+ bis ++ §§ 12, 13 ÖLG
4.5.4	LW	Umstellungszeit des Auslaufs für andere Tierarten als Pflanzenfresser nicht eingehalten.	Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Auslauf = Grünauslauf. Bei Pflanzenfressern zulässig, wenn %-Beschränkungen eingehalten werden, Art. 21 VO (EG) 889/2008.	Keine Sanktion §§ 12, 13 ÖLG
4.5.5	LW	Endmast von Rindern zur Fleischherzeugung im Stall überschreitet die erlaubte Zeit.	Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Siehe 4.5.2 und 4.5.3	Keine Sanktion bis + §§ 12, 13 ÖLG
Nur Bayern	LW	Zu hoher Spaltenanteil oder rutschige Böden	Art. 11(1) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie	Bei sehr hohem Spaltenanteil und Fehlen der eingestreuten Liegefläche. Sonst genügt Abmahnung und Nachkontrolle nach Fristsetzung.	Keine Sanktion bis ++ §§ 12, 13 ÖLG

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
Nur Bayern	LW	Vollspaltenboden	Art. 11 (1) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie	Wenn der Mangel nach Fristsetzung nicht abgestellt wird: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	+ bis Aufhebung der Bewilligung §§ 12, 13 ÖLG
Nur Bayern	LW	Keine ausreichenden Liegeflächen	Art. 11 (2) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung	Es steht nicht jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung. Wenn der Mangel nach Fristsetzung nicht abgestellt wird: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	Keine Sanktion bis +
Nur Bayern	LW	Mangelnde Einstreu	Art. 11 (2) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Schriftlicher Hinweis mit Nachkontrolle oder Abmahnung mit Nachkontrolle	Knappe Einstreu – schriftlicher Hinweis. Fehlende Einstreu auf Gummimatten - Abmahnung	Keine Sanktion bis +
4.5.6	LW Geflügel	Stallungen für Geflügel entsprechen nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 12, Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei erstmaliger Abweichungen und wenn die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung eingehalten werden genügt Abmahnung und Nachkontrolle nach Fristsetzung.	Abstufungen nach % der zuviel gehaltenen Tiere: Unter 10%: Keine Sanktion bis +, 10% bis 20% ++ bis +++, über 20% +++ bis Aufhebung der Bewilligung §§ 12, 13 ÖLG
4.5.7	LW Geflügel	Keine eindeutige Abtrennung von Produktionseinheiten bei der Geflügelfleischerzeugung oder mehrere Produkti-	Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe f i. V. m. Artikel 2 Buchstabe f	Entfernung des Hinweises auf den ökologi-	Bei erstmaliger Abweichungen und wenn die Mindestanforderungen der Tierschutz-	fehlt

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
		onseinheiten unter einem Dach.	der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	schen Landbau von der betreffenden Partie.	Nutztierhaltungs-Verordnung eingehalten werden genügt Abmahnung und Nachkontrolle nach Fristsetzung. Wenn die Mängel nicht abgestellt werden: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	
4.5.8	LW Geflügel	Maximal zulässige Tierzahl überschritten.	Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei erstmaliger Abweichungen und wenn die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung eingehalten werden genügt Abmahnung und Nachkontrolle nach Fristsetzung. Wenn die Mängel nicht abgestellt werden: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	Abstufungen nach % der zuviel gehaltenen Tiere: Unter 10%: Keine Sanktion bis +, 10% bis 20% ++ bis +++, über 20% +++ bis Aufhebung der Bewilligung §§ 12, 13 ÖLG
4.5.9	LW Geflügel	Hennen aus Küken, die länger als drei Tage konventionell gehalten wurden, als Öko-Schlachttiere vermarktet.	Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 42 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		Keine Sanktion §§ 12, 13 ÖLG
4.5.10	LW Geflügel	Zugang zu Freigelände weniger als ein Drittel der Lebensdauer bei Geflügel.	Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Auslauf wird nicht regelmäßig gewährt obwohl möglich: Abmahnung und Nachkontrolle. Im Wiederholungsfall: Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der Partie.	+ bis ++ §§ 12, 13 ÖLG

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
Nur Bayern	LW Geflügel	Auslaufflächen für Geflügel entsprechen nicht der VO	Art. 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung mit Fristsetzung und Nachkontrolle	Kein Pflanzenbewuchs, keine Schutzeinrichtungen. Bei Doppelnutzung des Auslaufs (Anbau von Getreide, Körnerleguminosen etc.) Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der Partie.	Keine Sanktion bis + §§ 12, 13 ÖLG
5	Bienen	Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse				Keine KULAP-Sanktion
5.1	Bienen	Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
5.2	Bienen	Standort der Bienenstöcke entspricht nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Z:B: Standort an konventionellen Obstplantagen mit Nachweis von PS-Rückständen. Wenn Standort beibehalten wird: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	§§ 12, 13 ÖLG
5.3	Bienen	Verwendung von nicht ökologischem Zucker zur Winterfütterung.	Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
5.4	Bienen	Verwendung von nicht ökologischem Honig zur Trachtlückenfütterung.	Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Hinweis: Fütterung von Zucker = Verstoß gegen die HonigVO!	§§ 12, 13 ÖLG
5.5	Bienen	Zulässiger Fütterungszeitraum über-	Artikel 19 Absatz 3 der	Entfernung des		§§ 12, 13 ÖLG

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
		schritten.	Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
5.6	Bienen	Krankheitsvorsorge nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Andere als die erlaubten Tierarzneimittel verwendet, dabei Trennung, Wachaustausch, Umstellungszeit nicht eingehalten.	Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei vorsätzlicher, systematischer Verwendung von Perizin oder Bayvarol: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	§§ 12, 13 ÖLG
5.7	Bienen	Beuten aus unzulässigem Material (gilt nicht für Begattungskästchen etc.).	Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Kunststoffbeuten oder Rähmchen müssen ausgetauscht werden, keine erneute Umstellungszeit.	§§ 12, 13 ÖLG
5.8	Bienen	Unzulässige Substanzen in den Bienenstöcken verwendet.	Artikel 13 Absatz 5, Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
5.9	Bienen	Nicht ökologisches Wachs ohne vorherige Analyse verwendet.	Artikel 13 Absatz 4, Artikel 44 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Probenahme und bei positivem Analysebefund Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie, anderenfalls Abmahnung und	Wachs muss ausgetauscht werden.	§§ 12, 13 ÖLG

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
				Nachkontrolle mit Probenahme.		
5.10	Bienen	Säuberung und Desinfizierung mit unzulässigen Stoffen.	Artikel 25 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Chem.-synthetisches Mittel gegen Wachsmotten verwendet: Wachs muss ausgetauscht werden.	§§ 12, 13 ÖLG
6		AquakulturAlgen und Aquakulturtiere				Keine KULAP-Sanktion
6.1	Aquakultur allgemein	Mit Schadstoffen oder für den Ökolandbau nicht zugelassenen Stoffen kontaminierter Standort.	Artikel 6b Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.2	Aquakultur allgemein	Die umweltbezogene Prüfung für Neuanlagen > 20 t liegt nicht vor.	Artikel 6b Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.3	Aquakultur allgemein	Keine ausreichende Trennung/Unterscheidbarkeit von ökologischen und nichtökologischen Produktionseinheiten.	Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 25c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.4	Aquakultur allgemein	Nicht ökologische Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft.	Artikel 25e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betref-		§§ 12, 13 ÖLG

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
				henden Partie.		
6.5	Aquakultur allgemein	Unerlaubte Methoden bei der Fortpflanzung.	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c Nummer i der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.6	Aquakultur allgemein	Tierbesatzdichte erhöht.	Artikel 25f Absatz 2, Artikel 25p Absatz 1 i. V. m. Anhang XIIIa der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.7	Aquakultur allgemein	Unzulässige Aufzucht in geschlossenen Kreislaufanlagen.	Artikel 25g Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.8	Aquakultur allgemein	Künstliche Erwärmung des Gewässers außerhalb der Brut- und Jungtieranlagen.	Artikel 25g Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.9	Aquakultur allgemein	Kein tierschutzgerechter Umgang (unerlaubte Eingriffe an den Tieren, keine optimalen Schlachtmethoden, mangelhafte Transportbedingungen).	Artikel 25h Absatz 1 i. V. m. Artikel 32a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.10	Aquakultur allge-	Einsatz von Hormonen und Hormondrivaten.	Artikel 25i der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologi-		§§ 12, 13 ÖLG

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
	mein			schen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.11	Karnivore Arten	Mehr als 30 % der Futtermittel stammen aus Speisefischabfällen aus nicht ökologischer Aquakultur oder aus nicht nachhaltiger Fischerei.	Artikel 25k Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.12	Karnivore Arten	Mehr als 60 % pflanzliche Futteranteile ökologischer Herkunft oder nicht ökologische pflanzliche Futteranteile.	Artikel 25k Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.13	Karnivore Arten	Verwendung von Astaxanthin aus nicht ökologischen Quellen, obwohl aus ökologischer Herkunft verfügbar.	Artikel 25k Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.14	Aquakulturtiere	Unzulässige Futtermittelausgangs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe.	Artikel 25m i. V. m. Anhang V und VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.15	Aquakulturtiere	Verwendung von Wachstumsförderern oder synthetischen Aminosäuren.	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.16	Aqua-	Umstellungszeiträume unterschritten.	Artikel 38a der Ver-	Entfernung des		§§ 12, 13 ÖLG

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
	kulturtiere		ordnung (EG) Nr. 889/2008	Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		
6.17	Aquakulturtiere	Mehr als zwei allopathische Behandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 12 Monaten mehr als eine allopathische Behandlung.	Artikel 25t Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.18	Aquakulturtiere	Mehr als 2 Parasitenbehandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 18 Monaten mehr als 1 Parasitenbehandlung.	Artikel 25t Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
6.19	Aquakulturtiere	Wartezeit nach Medikamentengabe nicht eingehalten.	Artikel 25t Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
7		Kontrollsystem und Mindestkontrollanforderungen				
7.1	Alle	Vermarktung von Erzeugnissen vor Meldung der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde und Unterstellung des Unternehmens unter das Kontrollsystem.	Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Anordnung der Behörde nach Art. 14 ZuVLFG.	Keine Sanktion §§ 12, 13 ÖLG
7.2	Alle	Mengenabgleich ist aus der Dokumentation nicht möglich.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologi-	Solange der Mengenabgleich eingeschränkt möglich ist und kein Verdacht besteht: Abmah-	Keine Sanktion §§ 12, 13 ÖLG

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
				schen Landbau von der betreffenden Partie.	nung und Nachkontrolle, Mängel müssen durch vermehrte und vollständige Aufzeichnungen behoben werden.	
7.3	Alle	Mengenabgleich ergibt Abweichungen, begründeter Verdacht auf Verwendung unzulässiger Produkte.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.	Bei geringfügigen Abweichungen, wenn die Verwendung konv. Zutaten nicht auszuschließen ist: Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der Partie.	Keine Sanktion bis + §§ 12, 13 ÖLG
7.4	Alle	Mengenabgleich ergibt Abweichungen, Feststellung der Verwendung unzulässiger Produkte.	Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei vorsätzlicher Verwendung konventioneller Zutaten: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	Siehe im landwirtschaftlichen Teil §§ 12, 13 ÖLG
7.5	Alle	Gelagerte Erzeugnisse können nicht sicher identifiziert werden.	Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.	Identifizierung durch Betriebsleiter ist möglich und keine Verwechslungsgefahr: Schriftlicher Hinweis. Bei Verwechslungsgefahr und wenn eine sichere Identifizierung nicht möglich ist: Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau. Bei Vorsatz und im Wiederholungsfall: Vermarktungsverbot.	Keine Sanktion
7.6	Alle	Bei gelagerten Erzeugnissen besteht der begründete Verdacht der Verun-	Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.	Änderung oder Aussetzung der	Probenahme und evtl. zunächst vorläufiges Vermarktungsverbot.	Keine Sanktion bis +

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
		reinigung oder Vermischung.	889/2008	Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.	Bestätigter Verdacht: Hinweisentfernung und Auflagen. Bei Vorsatz und Wiederholungsfall: Vermarktungsverbot.	
7.7	Alle	Erzeugnisse wurden vermarktet, obwohl ein begründeter Verdacht vorliegt.	Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung mit Anordnung, dass die Kunden über den bestehenden Verdacht zu unterrichten sind.	Wenn vermarktet wurde, obwohl die Ware offensichtlich nicht ökologisch war und im Wiederholungsfall: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	Keine Sanktion §§ 12, 13 ÖLG
7.8	Alle	Es besteht der begründete Verdacht, dass verdächtige Erzeugnisse vermarktet werden sollen.	Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, evtl. Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Betrieb sperrt die Ware nicht selbst.	Keine Sanktion

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
7.9	Alle	Zugang zu den Anlagen wird verweigert.	Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007; Durchsetzung des Betretungsrechts.	Im Wiederholungsfall: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	Aufhebung der Bewilligung §§ 12, 13 ÖLG
7.10	Alle	Zweckdienliche Auskünfte werden verweigert.	Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.	Im Wiederholungsfall: vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	++, bei falschen und bewusst lückenhaften Angaben - +++ §§ 12, 13 ÖLG
8		Verarbeiter				
8.1	VA	Räumliche oder zeitliche Trennung der Aufbereitung von Lebensmitteln oder ausreichende Reinigung der Anlagen erfolgt nicht.	Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a, b oder e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Wenn kein konkreter Verdacht auf Vermischung besteht: Abmahnung und Auflagenbescheid. Bei Verdacht auf Vermischung oder Verunreinigung: Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau. Bei Vorsatz: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	§§ 12, 13 ÖLG
8.2	VA	Keine ausreichende Trennung bei Sammeltransporten.	Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betref-		§§ 12, 13 ÖLG

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
				fenden Partie.		
9		Vergabe an Subunternehmer				Keine KULAP-Sanktion
9.1	SUB	Liste der Subunternehmer ist unvollständig – Verarbeitungsschritte unterlagen nicht dem Kontrollverfahren.	Artikel 86 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Wenn kein sensibler Bereich betroffen ist: Schriftlicher Hinweis oder Abmahnung.	§§ 12, 13 ÖLG
9.2	SUB	Lieferanten und Käufer können nicht zweifelsfrei festgestellt werden (Verdacht der falschen Warendeklaration besteht nicht).	Artikel 86 Buchstabe c, ggf. Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Abmahnung; ggf. Änderung oder Aussetzung der Bescheinigung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass konventionelle Ware als Öko-Ware vermarktet wird.	
10		Futtermittelherstellung				
10.1	FM	Gleiche Zutat ökologisch/aus Umstellung und nicht ökologisch enthalten, aber korrekt etikettiert.	Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	In minderschweren Fällen: Abmahnung und Fristsetzung.	§§ 12, 13 ÖLG
10.2	FM	Unzulässige Zutaten (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe, Lösungsmittel oder sonstige).	Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 22 oder 25m i. V. m. Anhang V und VI der	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betref-	Bei geringem Anteil nach Einzelfallprüfung durch die LfL evtl. Abmahnung und Fristsetzung.	§§ 12, 13 ÖLG

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
			Verordnung (EG) Nr. 889/2008	fenden Partie.		
10.3	FM	Futtermittel ist GVO oder ist aus GVO hergestellt (Grenze im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird überschritten) oder ist durch GVO hergestellt.	Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Bei unbeabsichtigten Verunreinigungen unter 0,9% keine Sanktion.	§§ 12, 13 ÖLG
10.4	FM	Räumliche oder zeitliche Trennung der Aufbereitung von FM oder ausreichende Reinigung der Anlagen erfolgt nicht.	Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe a, b oder e der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Wenn eine Vermischung nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Vorsatz: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	§§ 12, 13 ÖLG
10.5	FM	Verwendung von ionisierender Strahlung.	Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.	Vorsätzliche Verwendung zur Keimabtötung: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	§§ 12, 13 ÖLG
10.6	FM	Futtermittel enthalten Wachstumsförderer oder synthetische Aminosäuren.	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Nummer v der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
11		Import aus Drittländern	Verordnung (EG) Nr. 1235/2008			
11.1	IM	Das eingeführte Erzeugnis entspricht nicht den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau an die Erzeugung von aus	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau	Fahrlässige Einfuhr, Erzeugnis in geringer Menge. Sonst: Vermarktungsverbot für eine bestimmte Zeitdauer.	§§ 12, 13 ÖLG

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
		Drittländern eingeführten Produkten.	nung (EG) Nr. 834/07 i. V. m. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	von der betreffenden Partie.		
11.2	IM	Einführer, Erstempfänger oder Ausführer unterliegen nicht dem Kontrollverfahren.	Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
11.3	IM	Vermarktungsgenehmigung und Originalbescheinigung sowie Kontrollbescheinigung liegen nicht vor.	Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 13 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
11.4	IM	Nicht beglaubigte Änderungen oder Streichungen auf der Kontrollbescheinigung.	Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG
11.5	IM	Feld 17 der Kontrollbescheinigung ist durch Zoll nicht freigestempelt.	Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008	Prüfung, ob Heilung durch zuständige Behörde möglich, sonst Entfer-	Kann die Vermarktungsgenehmigung und Originalbescheinigung nachträglich vorgelegt werden, nachträgliche Bestätigung der Öko-Qualität durch die	

	Unternehmensbereiche	Abweichung	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Bayerische Kommentierung	KULAP/ÖLG
				nung des Hinweises auf den ökologischen Landbau.	LfL.	
11.6	IM	Keine Kennzeichnung nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 auf dem Behältnis/der Verpackung oder Import loser Ware.	Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	Entfernung des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der betreffenden Partie.		§§ 12, 13 ÖLG